

# **BGer 4D\_104/2024 vom 5. August 2024**

Bundesgericht, 2024-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_104\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_104_2024)

FR: TF 4D\_104/2024 du 5 août 2024

IT: TF 4D\_104/2024 del 5 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Entscheid vom 8. April 2024 erteilte das Regionalgericht Oberland dem Beschwerdegegner in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U.\_\_\_\_\_, definitive Rechtsöffnung für eine Forderung von Fr. 14'133.10 nebst Zins zu 5% seit dem 3. Januar 2022 gegen den Beschwerdeführer.

### **E. 1.2**

Mit Entscheid vom 6. Juni 2024 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid des Regionalgerichts vom 8. April 2024 nicht ein. Es erwog im Wesentlichen, dass die Beschwerde den Anforderungen an eine hinreichende Begründung nicht genüge und offensichtlich unzulässig sei.

### **E. 1.3**

Mit Eingabe vom 27. Juni 2024 erklärt der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 6. Juni 2024 Beschwerde führen zu wollen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

## **E. 2**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

### **E. 2.1**

Der Streitwert erreicht die Streitwertgrenze für eine Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG nicht. Diese ist daher nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ), was die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat ( Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ). Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich eine solche stellen könnte. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig, sondern es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113-119 BGG offen.

### **E. 2.2**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen

Entscheidungs darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 135 III 232 E. 1.2 ; 134 I 83 E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 118 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie unter Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts zustande kam ( Art. 118 Abs. 2 und Art. 116 BGG ), was die beschwerdeführende Partei präzise geltend zu machen hat (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 332 E. 2.2; 133 III 439 E. 3.2). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( BGE 133 III 393 E. 7.1, 585 E. 4.1). Neue tatsächliche Vorbringen und Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen und neue Begehren unzulässig (Art. 99 i.V.m. Art. 117 BGG ).

### **E. 2.4**

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Juni 2024 erfüllt die genannten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer reicht einzig Eingaben aus den vorinstanzlich Verfahren ein und versieht sie mit einem neuen Datum und einer neuen Unterschrift. Damit begründet er offensichtlich nicht hinreichend, inwiefern die Vorinstanz in der Anwendung der Begründungsanforderungen verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll. Er unterbreitet dem Bundesgericht vielmehr in unzulässiger Weise seine eigene Sicht der Dinge, ohne sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Auf die Beschwerde ist somit bereits mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.